

Brüssel, den 4. Februar 2025
(OR. en)

5390/25

SOC 15
EMPL 12
EDUC 9

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines stellvertretenden
Mitglieds (Slowakei) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für
die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

BESCHLUSS DES RATES

vom...

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds (Slowakei) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 4,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgelegt wurden,

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/128/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023¹ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Die Regierung der Slowakei hat einen Kandidaten für einen noch zu besetzenden Sitz vorgeschlagen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 15).

Artikel 1

Die folgende Person wird für die Zeit bis zum 31. März 2027 zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Mitgliedstaat	Stellvertretendes Mitglied
Slowakei	Herr Karol JAKUBÍK

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
